

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 119/13 B

L 1 AL 38/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 AL 149/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2013 durch
die Richter Dr. L e i t h e r e r - als Vorsitzenden -, Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. August 2013 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K , A , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 22.8.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Rechtmäßigkeit eines Bescheids der Beklagten über die Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen fehlender Erreichbarkeit des Klägers nach Wohnsitzwechsel bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt K , A , beantragt. Er macht Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe der Divergenz sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 a) Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 5.12.2013 nicht gerecht.

- 6 Der Kläger behauptet lediglich, das Urteil des LSG "verstoße" gegen die vom BSG in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Rechtsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der vom LSG in den Entscheidungsgründen in Bezug genommenen Entscheidungen vom 8.9.2010 (*B 11 AL 4/09 R*) und vom 9.2.2006 (*B 7a AL 58/05 R*). Tragende abstrakte Rechtssätze, die einander widersprechen könnten, arbeitet er weder aus der angefochtenen Entscheidung noch aus den Urteilen des BSG heraus. Damit genügt er den Anforderungen an die Darlegungspflicht in keiner Weise.
- 7 b) Auch die Voraussetzungen einer Grundsatzrevision sind nicht hinreichend dargetan. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das BSG zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 8 Der Kläger hält es für "fraglich, ob die Unterlassung der Mitteilung eines Postnachsendeanspruchs, der darauf gerichtet war, Post der Arbeitsagentur zu erhalten, eine Änderung in den Verhältnissen betrifft, die für die Leistung erheblich ist oder mit den im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen steht". Er wirft ferner die Fragen auf, "ob das Unterlassen einer Mitteilung, die letztlich nicht die Änderung der Verhältnisse betrifft eine grobe Fahrlässigkeit begründen kann" und "ob die Stellung eines Postnachsendeanspruchs ohne Umzug, Wohnsitz- und Aufenthaltsortswechsels mit der Intention Zustellungen der Agentur für Arbeit zur Kenntnis nehmen zu können zum Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen kann".
- 9 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit aus sich heraus verständliche Rechtsfragen mit Breitenwirkung aufwirft, die in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris*). Denn jedenfalls hat er lediglich behauptet und nicht näher dargelegt, dass die Fragen höchstrichterlich noch nicht geklärt und damit klärungsbedürftig seien. Überdies ist er auf deren Klärungsfähigkeit mit keinem Wort eingegangen.



- 10 3. Soweit der Kläger die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht. Denn die Voraussetzungen der Revisionszulassung sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache (vermeintlich) falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 27; stRspr*).
- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Da dem Kläger mangels Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde PKH nicht zu gewähren war, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung von Rechtsanwalt K , § 121 ZPO.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

